



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-24/2008-16

Ggst.: **Einkaufszentrum Seiersberg,
UVP-Feststellungsverfahren;
Wiederaufnahme der Verfahren.**

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 19. Februar 2009

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Anträge der Umweltschwermetalle des Landes Steiermark vom 19. März 2008, GZ.: FA13C-UA.20-11/2001, gerichtet auf Wiederaufnahme der mit den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 2005, GZ.: FA13A-11.10-61/2004-34, und vom 21. März 2006, GZ.: FA13A-11.10-124/2006-7, abgeschlossenen Verfahren werden

a b g e w i e s e n.

Rechtsgrundlagen:

- § 69 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.;
- § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl.Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Eingabe vom 19. März 2008 brachte die Umweltsenätin bei der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13A des Amtes) und beim Umweltsenat Anträge auf Wiederaufnahme bestimmter UVP-Feststellungsverfahren ein. In die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung fallen jene Anträge, welche die Bescheide vom 22. April 2005 und vom 21. März 2006 betreffen, während die übrigen Anträge vom Umweltsenat im Verfahren US 5A/2004/2 behandelt und mit Bescheid vom 2. Dezember 2008 abgeschlossen wurden.

Bereits mit Schreiben vom 22. Februar 2008 wurde seitens der Umweltsenätin ein Antrag auf Wiederaufnahme des mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2006 abgeschlossenen Verfahrens im wesentlichen mit der Begründung gestellt, dass die seinerzeitigen Annahmen durch die konkrete Projektausführung (Errichtung des neuen Fachmarktes und Verlegung der Parkflächen im Freien in den Parkplatz in Form von Tiefgaragenstellplätzen und Stellplätzen auf dem Dach) völlig konterkariert worden seien und wesentlich mehr Parkplätze als angegeben errichtet worden wären. Dies könne seitens der Umweltsenätin festgestellt werden, nachdem das Erweiterungsvorhaben mittlerweile verwirklicht und auch bereits eröffnet worden sei und sie am 21. Februar 2008 einen Ortsaugenschein durchgeführt habe.

Der Wiederaufnahmsantrag vom 22. Februar 2008 ist somit im erweiterten Wiederaufnahmsantrag vom 19. März 2008 enthalten.

1.2. Mit Schriftsatz vom 4. April 2008 regte die Aktionsgemeinschaft Österreichische Wirtschaft e.V. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (aber auch beim Umweltsenat) die amtswegige Wiederaufnahme näher definierter UVP-Feststellungsverfahren an. Diesem Schriftsatz waren umfangreiche Unterlagen angeschlossen (siehe hierzu die Aufzählung im Bescheid des Umweltsenates vom 2. Dezember 2008 unter Punkt 2.).

1.3. Die nahezu gleichlautenden Anträge der Umweltsenätin und die erwähnte Anregung der Aktionsgemeinschaft Österreichische Wirtschaft e.V. wurden - soweit für das

gegenständliche Verfahren relevant, im übrigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Umweltsenates im Bescheid vom 2. Dezember 2008 verwiesen - wie folgt begründet:

Die Betreibergesellschaften des Einkaufszentrums hätten sich wider besseren Wissens zur Umgehung des UVP-G 2000 und raumplanungsrechtlicher Vorgaben auf Altgenehmigungen gestützt. Sämtliche in der Folge ergangenen Feststellungsbescheide seien zu Unrecht ergangen. Es liege daher der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG vor.

Da die Shopping-City-Seiersberg zum Zeitpunkt des Einschreitens der UVP-Behörden bereits errichtet gewesen sei, sei es für diese Behörden unmöglich zu erkennen gewesen, dass es sich zur Gänze um ein Neuvorhaben handle, zumal sie „offenbar ganz bewusst sogar mehrmals getäuscht“ worden seien.

Der Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 2005, GZ.: FA13A-11.10-61/2004-34, sei in Umgehungsabsicht erwirkt und das diesem zugrunde liegende Vorhaben nie verwirklicht worden. Insbesondere seien die 498 Parkplätze auf dem Dach nach wie vor für den Kundenverkehr geöffnet und würden permanent benützt. Weitere Stellplätze auf dem „Parkplatz Nord“ seien durch eine unhaltbare „Baumlösung“ tatsächlich nicht rückgebaut worden, sondern würden verwendet. Um Parkplätze „rechtlich zu vernichten“, sei eine kreative Methode entwickelt worden. Man argumentiere (denk unmöglich), dass Stellplätze, um als solche zu gelten, rechteckig sein müssten, was sie aber nicht mehr seien, weil am Schnittpunkt von vier Parkplätzen Bäume gepflanzt worden seien. Diesbezüglich wurden eine Skizze und Fotos vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass PKW's auf solchen Stellplätzen abgestellt wurden.

Auf dem Areal des Einkaufszentrums, das mittlerweile einen fünften, am 18. Februar 2008 eröffneten Bauteil (auf Gst.Nr. 337/1) umfasse, befänden sich über 3.500 Stellplätze. Somit sei auch der Wiederaufnahmestatbestand des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG verwirklicht, da mit der Eingabe der Umweltsenats erstmals neue Tatsachen und Beweismittel, nämlich die Kenntnis der missbräuchlichen Berufung auf „Alt-Genehmigungen“, die Fotodokumentation über den Bauzustand bei Baubeginn der Shopping-City-Seiersberg und über die unveränderte Nutzung der Dachparkplätze sowie die lediglich „rechtliche Vernichtung“ von Stellplätzen vorliegen würden.

Der Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. April 2005 sei mangels Verwirklichungsabsicht zu Unrecht ergangen und daher aufzuheben. Tatsächlich hätten die Betreiber lediglich das „Zeitfenster“ bis 31. Mai 2005 ausnützen wollen, um in den Genuss der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 3 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl I Nr. 153/2004 zu gelangen.

Der Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. März 2006 basiere auf dem Bescheid vom 22. April 2005 und sei damit seinerseits zu Unrecht ergangen und aufzuheben. Daher sei die UVP-Pflicht der den Verfahrensgegenstand bildenden 426 Abstellplätze festzustellen.

2. Erhebungsergebnisse

Die im Auftrag des Umweltsenates durchgeführten Überprüfungen haben - soweit für den Gegenstandsfall von Relevanz (vgl. insgesamt dazu Bescheid des Umweltsenates vom 2. Dezember 2008, Pkt. 3.2) - folgendes ergeben:

Lt. Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 waren auf den Gst.Nr. 312, 314/1, 314/2, 337/1 und 338, alle KG. Seiersberg, 1.452 KFZ-Stellplätze vorgesehen. Auf Basis der Zählungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Dipl.-Ing. Mitteregger vom 7. März 2008 sind auf diesen Flächen im Zeitpunkt der Erhebung 1.514 Stellplätze ausgewiesen gewesen. Davon entfallen 477 Stellplätze auf den zwischenzeitlich auf Gst.Nr. 337/1 errichteten Fachmarkt (Gegenstand des Feststellungsbescheides vom 21. März 2006). Das bedeutet, dass auf den genannten Grundstücken 62 zusätzliche Stellplätze angelegt wurden. Dabei wurden jene 56 Stellplätze mitgezählt, die angeblich durch das Pflanzen von Bäumen „rechtlich vernichtet“ wurde.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2008, GZ.: US 5 A/2004/2-107, hat der Umweltsenat die Wiederaufnahmeanträge der Umweltsenatsrätin des Landes Steiermark als verspätet zurückgewiesen und, soweit die „rechtliche Vernichtung von Stellplätzen“ durch Baumpflanzungen behauptet wurde, abgewiesen.

Im Hinblick auf idente Ergebnisse der Beweisaufnahme im Verfahren vor dem Umweltsenat und im gegenständlichen Verfahren und der Wahrung des Parteiengehörs im Verfahren vor dem Umweltsenat, konnte im gegenständlichen Wiederaufnahmeverfahren von der Gewährung eines abschließenden Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG Abstand genommen werden, zumal keine andere (neue) Tatsachenbasis der Entscheidung zugrunde gelegt wird.

3. Die erkennende Behörde hat erwogen:

3.1. § 69 AVG 1991 lautet:

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, wenn jedoch in der betreffenden Sache ein unabhängiger Verwaltungssenat entschieden hat, diesem.

3.2. Eingangs ist festzustellen, dass die Umweltanwältin für das Land Steiermark als Partei im UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Wiederaufnahme antragslegitimiert ist. Die Wiederaufnahmsanträge sind - bezogen auf die 3-Jahresfrist des § 69 Abs. 2 AVG 1991 und im Hinblick auf die rechtskräftigen Feststellungsbescheide vom 22. April 2005 und vom 21. März 2006 der Steiermärkischen Landesregierung - auch rechtzeitig.

3.3. Die Anträge der Umweltanwältin stützen sich auf die Gründe des § 69 Abs. 1 Z 1 und Z 2 AVG 1991. Die Wiederaufnahmsanträge sind aus folgenden Erwägungen nicht begründet:

3.3.1. Der Erschleichungstatbestand (§ 69 Abs. 1 Z 1 AVG 1991) ist verwirklicht, wenn die Behörde durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände mit Absicht irreführt wurde. Unter Erschleichung eines Bescheides ist ein vorsätzliches Verhalten der Partei im Zuge des Verfahrens (in diesem Falle der beiden UVP-Feststellungsverfahren) zu verstehen, das darauf abzielt, einen für sie günstigen Bescheid zu erlangen. Dabei kann es sich um die Aufstellung unrichtiger Behauptungen oder um das Verschweigen relevanter Umstände handeln. Von einem „Erschleichen“ kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn falsche Angaben gemacht werden, die die Behörde im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens als solche hätte erkennen können (vgl. hierzu Bescheid des Umweltsenates vom 2. Dezember 2008, Punkt 5.2 und die dort zitierte Literatur und Judikatur). Handlungen und Unterlassungen, die eine Erschleichungsabsicht erkennen lassen, müssen schon im wieder aufzunehmenden Verfahren (also in den UVP-Feststellungsverfahren) und nicht nur etwa im Wiederaufnahmeverfahren selbst feststellbar gewesen sein (VwGH 25.4.1995, 94/20/0779). Für ein derartiges Verhalten der Betreiberinnen liegen keine ausreichenden Indizien vor, wie unten noch aufgezeigt werden wird.

3.3.2. Der Erneuerungstatbestand (§ 69 Abs. 1 Z 2 AVG 1991) setzt voraus, dass die neuen Tatsachen die Richtigkeit des angenommenen Sachverhaltes in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen müssen. Neue Beweismittel dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die zu beweisende Tatsache im abgeschlossenen Verfahren geltend gemacht wurde, die in Rede stehenden Beweismittel aber erst nach Abschluss des Verfahrens hervorkamen. Tatsachen und Beweismittel können nur dann einen Grund für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens darstellen, wenn sie bei Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens (also bei Abschluss des jeweiligen UVP-Feststellungsverfahrens) schon vorhanden gewesen sind, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich

möglich geworden ist (nova reperta), nicht aber, wenn es sich um erst nach Abschluss des seinerzeitigen Verfahrens neu entstandene Tatsachen und Beweismittel handelt (VwGH 4.2.1970 Slg. 7721 A, 13.12.1984, 83/08/0252 und andere).

3.4. Zum Feststellungsbescheid vom 22. April 2005:

3.4.1. Gegenstand des Feststellungsbescheides vom 22. April 2005 war die Erweiterung des Einkaufszentrums Seiersberg um 1.452 KFZ-Stellplätze auf näher definierten Grundstücken, die zum Verfahrenszeitpunkt allesamt Freiflächen (und nicht: Dachflächen der SCS-Objekte) im Umfeld der SCS-Gebäude waren.

3.4.2. Bezogen auf den Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 begründet die Umweltschützerin das Zutreffen des Erschleichungsstatbestandes damit, dass die Betreiber der SCS die UVP-Behörde über den Umsetzungswillen des verfahrensgegenständlichen geänderten Vorhabens erfolgreich getäuscht hätte, und zwar etwa dadurch, dass entsprechende gewerberechtliche Genehmigungsanträge im Dezember 2004 bei der Gewerbebehörde gestellt worden seien und dass angeblich entfallene Dachparkplätze nicht markiert worden seien. Weitere Stellplätze auf dem „Parkplatz Nord“ seien durch eine unhaltbare „Baumlösung“ tatsächlich nicht rückgebaut worden, sondern würden verwendet. Um Parkplätze „rechtlich zu vernichten“, sei eine kreative Methode entwickelt worden. Man argumentiere (denkbar), dass Stellplätze um als solche zu gelten, rechteckig sein müssten, was sie aber nicht mehr seien, weil am Schnittpunkt von 4 Parkplätzen Bäume gepflanzt worden seien. Das dem Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 zugrunde liegende Vorhaben sei nie verwirklicht worden. Tatsächlich hätten die Betreiber lediglich das „Zeitfenster“ bis 31. Mai 2005 ausnützen wollen, um in den Genuss der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 3 UVP-G 2000 i.d.F. BGGBl. I Nr. 153/2004 zu gelangen.

3.4.3. Das Vorbringen der Umweltschützerin lässt nicht erkennen, inwieweit Handlungen und Unterlassungen schon bereits im wieder aufzunehmenden Verfahren (also im UVP-Feststellungsverfahren) feststellbar gewesen seien, die eine Erschleichungsabsicht erkennen lassen könnten. Der in Rede stehende Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 hatte die Erweiterung des Einkaufszentrums Seiersberg um 1.452 KFZ-Stellplätze auf näher definierten Grundstücken, die allesamt Freiflächen (und nicht: Dachflächen der SCS-Objekte) im Umfeld der SCS-Gebäude waren, zum Gegenstand. Dem Feststellungsbescheid lag auch ein

fachkundig erstelltes Projekt zugrunde, welches den Vergleich mit der Wirklichkeit in der Natur (abgesehen von geringfügigen Differenzen in der Anzahl der Stellplätze) durchaus stand hält (vgl. dazu auch die Ausführungen im Bescheid des Umweltsenates vom 2. Dezember 2008 unter Punkt 5.3.2. und Punkt 5.3.3.). Mit dem verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 wurde rechtlich bindend über die Wahl des erforderlichen Genehmigungsverfahrens (Verfahren nach dem UVP-G 2000 oder Verfahren nach den einschlägigen Materiengesetzen) entschieden. Erst aufgrund dieser Entscheidung konnten die materienrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeführt und abgeschlossen werden. Wurde bei der Ausführung eines nach den materienrechtlichen Vorschriften bewilligten Projektes von der Genehmigung rechtswidrig abgewichen, so bewirkt dies nicht, dass das Vorhaben dadurch in die UVP-Pflicht „gleitet“. Vielmehr hat die nach dem Materiengesetz zuständige Behörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu veranlassen (vgl. Bescheid des Umweltsenates vom 2. Dezember 2008, Seite 18 und die dort zitierten weiteren Nachweise).

3.4.4. Das Zutreffen des Erneuerungstatbestandes wird lediglich pauschal damit begründet, dass mit der Eingabe (gemeint wohl: der Wiederaufnahmsantrag vom 19. März 2008) erstmals neue Tatsachen und Beweismittel, nämlich die Kenntnis von der missbräuchlichen Berufung auf „Altgenehmigungen“, die Fotodokumentation über den Bauzustand bei Baubeginn der SCS und über die unveränderte folgende Nutzung der Dachparkplätze sowie über die lediglich „rechtliche Vernichtung“ von Stellplätzen vorliegen.

3.4.5. Auch hinsichtlich des Erneuerungstatbestandes ist das Vorbringen nicht zielführend. Die Nutzung angeblich entfallender Dachparkplätze war nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens, eine „rechtliche Vernichtung“ von Stellplätzen im Freien (durch Baumpflanzungen im Schnittpunkt von 4 markierten Stellplätzen) liegt - hier schließt sich die erkennende Behörde vollinhaltlich den Ausführungen des Umweltsenates in seinem Bescheid vom 2. Dezember 2008 an und wird somit zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen - nicht vor. Somit hat die Umweltsenatsrätin keine neuen Tatsachen vorgebracht, die schon bei Abschluss des seinerzeitigen Feststellungsverfahrens vorhanden gewesen sind; bezogen auf den Feststellungsgegenstand des Bescheides vom 22. April 2005 wurden auch keine Beweismittel vorgebracht, die zu einem anderen Verfahrensergebnis (anderen Bescheidspruch) geführt hätte. Zwar enthält die von der Umweltsenatsrätin ins Treffen geführte Fotodokumentation einerseits Fotos über den Bauzustand bei Baubeginn der SCS und

über das Areal zu Zeiten vor Erlassung des gegenständlichen Feststellungsbescheides als auch andererseits nach Erlassung des selbigen, jedoch können daraus auch keine anderen Erkenntnisse gewonnen werden als aus den Projektsunterlagen zum Feststellungsbescheid selbst.

3.5. Zum Feststellungsbescheid vom 21. März 2006:

3.5.1. Gegenstand des Feststellungsbescheides vom 21. März 2006 war die Verlagerung von 426 KFZ-Abstellplätzen aus dem Freien in das zu errichtende Gebäude auf GstNr. 337/1 KG Seierberg.

3.5.2. Bezogen auf den Feststellungsbescheid vom 21. März 2006 begründet die Umweltschützerin das Vorliegen des Erschleichungstatbestandes bzw. des Erneuerungstatbestandes lediglich damit, dass dieser Bescheid auf dem vorerwähnten Bescheid vom 22. April 2005 aufbaue und daher - da die zunächst genehmigten Stellplätze lt. Bescheid vom 22. April 2005 UVP-pflichtig seien - auch die „getauschten“ Stellplätze (gemeint: die Verlagerung von 426 KFZ-Abstellplätzen aus dem Freien in das zu errichtende Gebäude) UVP-pflichtig seien, weshalb auch dieser Bescheid aufzuheben sei.

Zwar lässt das Vorbringen für sich selbst nicht erkennen, welche Umstände für den Erschleichungstatbestand bzw. den Erneuerungstatbestand ins Treffen geführt werden, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die identen Umstände und Gründe, die für die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffenden Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 ins Treffen geführt werden, auch für diesen Feststellungsbescheid als vorgebracht gelten sollen. Darüber hinausgehende Umstände wurden nicht vorgebracht.

3.5.3. Die Argumente sind in ihrer Gesamtheit aus denselben Gründen, wie zum Feststellungsbescheid vom 22. April 2005 dargelegt, nicht stichhältig, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter Punkt 3.4. verwiesen wird.

Bekräftigt wird dies noch dadurch, dass die Umweltschützerin selbst in ihrem Erstantrag vom 22. Februar 2008 bezüglich des auf Gst.Nr. 337/1, KG. Seiersberg, errichteten Fachmarktes festhält, dass dieses Erweiterungsvorhaben mittlerweile verwirklicht und auch bereits eröffnet

wurde (nämlich im Jahre 2008). Sie habe am 21. Februar 2008 einen Ortsaugenschein durchgeführt und dabei näher definierte und beschriebene Abweichungen festgestellt. Damit wurden klar Tatsachen angezogen, die erst nach Abschluss des rechtskräftigen Feststellungsverfahrens entstanden sind. Diese bilden - wie oben bereits mehrfach ausgeführt - keinen Wiederaufnahmegrund.

3.6. Aus all diesen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und waren die Wiederaufnahmeanträge der Umweltanwältin abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse Nr. 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Onz-Onz-Kraemmer-Hüttler Rechtsanwälte GmbH., Schwarzenbergplatz Nr. 16, 1010 Wien, als Vertreter der Einkaufszentrum Seiersberg Projektentwicklungs GmbH., der Herkules Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH., der Prometheus Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH., der Diana Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH., der Vesuv Grundstücksvermietungs- und Verwertungs GmbH;
2. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-11/2001;
3. die Gemeinde Seiersberg, Feldkirchnerstraße Nr. 21, 8054 Seiersberg, mit dem Ersuchen, diesen Bescheid 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf die Auflagen in ortsüblicher Weise (z.B. durch Anschlag an der Amtstafel) aufmerksam zu machen;
4. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
5. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel Nr. 85, 8020 Graz, als mitwirkende Behörde;

Nachrichtlich an:

6. den Umweltsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ausschließlich per e-mail: umweltsenat@lebensministerium.at zu Zl. US 5A/2004/2-107;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid im Internet kundzutun (per e-mail).